

11.01.90

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen
Pferdepest aus Portugal und Spanien****A. Zielsetzung**

Mit Ablauf des 31. März 1990 tritt die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest aus Portugal nach ihrem § 5 außer Kraft. Die Gefahr einer Einschleppung dieser Seuche durch Ein- oder Durchfuhren von Einhufern aus Portugal besteht jedoch nach wie vor, so daß Schutzmaßnahmen weiterhin notwendig sind.

Da mit der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest aus Spanien vom 16. September 1987 (BANz. S. 12945), geändert durch Verordnung vom 9. März 1988 (BANz. S. 1146), ein entsprechendes Ein- und Durchfuhrverbot für lebende Einhufer aus Spanien unbefristet geregelt worden ist, werden im Interesse der Rechtsbereinigung beide Verbotser Regelungen in einer Ablöseverordnung zusammengefaßt.

B. Lösung

Durch die vorgelegte Verordnung wird im Wege einer Ablöseverordnung das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Einhufern aus Portugal und Spanien bis auf weiteres aufrechterhalten.

C. Alternativen

Keine

- 2 -

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen mit der Durchführung der Vorschriften keine zusätzlichen Kosten.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau.

Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

11.01.90

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen
Pferdepest aus Portugal und Spanien

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 723 02 - Ti 100/90

Bonn, den 11. Januar 1990

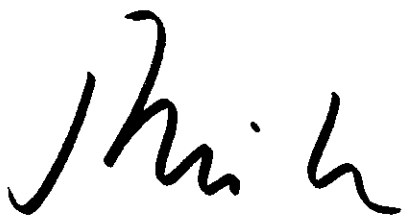
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der
Afrikanischen Pferdepest aus Portugal und Spanien

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung
zur Verhütung einer Einschleppung der
Afrikanischen Pferdepest aus Portugal und Spanien
Vom

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften der Einhufer-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), dürfen aus Portugal und Spanien lebende Einhufer nicht eingeführt oder durchgeführt werden.

§ 2

Die zuständigen obersten Landesbehörden können Ausnahmen von § 1 zulassen, wenn eine Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest nicht zu befürchten ist.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 lebende Einhufer einführt oder durchführt.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest aus Spanien vom 16. September 1987 (BAnz. S. 12945), geändert durch Verordnung vom 9. März 1988 (BAnz. S. 1146),
2. die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest aus Portugal vom 28. September 1989 (BAnz. S. 4661).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

BEGRÜNDUNG

A. Allgemeiner Teil

Im September 1989 brach die Afrikanische Pferdepest in Portugal aus. Diese Krankheit gehört zu den gefährlichsten Seuchen der Einhufer.

Zur Verhütung einer Einschleppung dieser gefährlichen und verlustreichen Seuche mußte die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Einhufer aus Portugal sofort verboten werden. Dies geschah durch die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest aus Portugal vom 28. September 1989 (BAnz. S. 4661). Zur Vermeidung nicht vertretbarer Verzögerungen wurde von der Ermächtigung des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Tierseuchengesetzes (TierSG) Gebrauch gemacht, wonach die Rechtsverordnung bei Gefahr im Verzuge ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden kann.

Die Geltungsdauer der Verordnung endet mit Ablauf des 31. März 1990, ihre Verlängerung bedarf nach § 7 Abs. 2 Satz 2 TierSG der Zustimmung des Bundesrates.

Die Gefahr einer Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest in die Bundesrepublik Deutschland durch die Ein- oder Durchfuhr von Einhufern aus Portugal besteht wegen der derzeitigen Seuchensituation auch weiterhin. Das Verbot der Ein- und Durchfuhr muß daher bis auf weiteres aufrechterhalten bleiben.

Durch die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest aus Spanien vom 16. September 1987 (BAnz. S. 12945), die mit Zustimmung des Bundesrates durch Verordnung vom 9. März 1988 (BAnz. S. 1146) geändert worden ist, ist ein entsprechendes Ein- und Durchfuhrverbot für lebende Einhufer aus Spanien unbefristet geregelt.

Im Interesse der Rechtsbereinigung empfiehlt es sich daher, die beiden Verbotsregelungen in einer Ablöseverordnung zusammenzufassen.

Die Verordnung ist auf § 7 Abs. 1 TierSG gestützt.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte; sie wird sich nicht auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Wie im allgemeinen Teil der Begründung dargelegt, bedarf es zur Vermeidung einer Einschleppung der Afrikanischen Pferdepest aus Portugal und Spanien weiterhin eines Einfuhr- und Durchfuhrverbots für lebende Einhufer. Die Vorschrift, die aus Gründen der Rechtsbereinigung die Regelungen hinsichtlich Portugals und Spaniens zusammenfaßt, ist formell eine Ausnahme gegenüber den Vorschriften der Einhufer-Einfuhrverordnung.

Zu § 2:

Wie bisher ist es geboten, für besondere Fälle Ausnahmen von dem Verbot des § 1 zuzulassen, sofern dies mit dem Ziel der Seuchenbekämpfung vereinbar ist.

Zu § 3:

Verstöße gegen das Einfuhr- und Durchfuhrverbot sollen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Zu § 4:

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5:

Die Verordnung soll so bald wie möglich in Kraft treten; sie löst die beiden bisher geltenden Verordnungen ab.

16.03.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Afrikanischen
Pferdepest aus Portugal und Spanien

Der Bundesrat hat in seiner 610. Sitzung am 16. März 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.